

Verwaltungsvorschrift

zur

Dienstvereinbarung über das Ideenmanagement

an der

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Regelungen zur Gewährung von Prämien

Die oben näher bezeichnete Dienstvereinbarung sieht im § 9 vor, dass für Verbesserungsvorschläge Prämien und Auszeichnungen gewährt werden.

Auszeichnungen sind:

- Dankschreiben
- Anerkennungsurkunde

Jeder ernst zu nehmende Verbesserungsvorschlag wird unabhängig von seiner Annahme und Realisierung in den Fällen, in denen sonst keine Prämie gewährt wird, mit einem Dankschreiben anerkannt. Ein solches Schreiben wird im Falle des § 5 Abs. 5 der Dienstvereinbarung nicht gewährt.

Für jede Idee, die als Verbesserungsvorschlag angenommen wurde, wird eine Anerkennungsurkunde ausgestellt.

Prämien sind:

- Vergünstigung
- Sachprämie
- Geldbetrag

Für jeden als Idee angenommenen Vorschlag wird grundsätzlich eine Prämie gewährt.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Maß der durch den Vorschlag möglichen Verbesserung unter Berücksichtigung des Vorteils für die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Geldbetrag soll grundsätzlich mindestens € 50,00 bis höchstens € 2.000,00 betragen.

Zur Ermittlung der Prämie werden die Verbesserungsvorschläge in drei Gruppen unterteilt, nämlich

- **Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen,**
- **Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbaren Vorteilen,**
- **nicht angenommene Verbesserungsvorschläge.**

Bei errechenbarem Nutzen beträgt die Prämie 30 % der auf ein Jahr hochgerechneten Ersparnis, höchstens jedoch € 2.000,00 (Höchstprämie).

Vorschläge, die nicht zu rechnerisch darstellbaren Verbesserungen führen, werden nach folgender Tabelle prämiert:

	Ausgezeichnete, sehr gute Idee mit hohem Anteil an schöpferischem und selbstständigen Denken	Gute, befriedigende Idee mit schöpferischem und selbstständigem Denken	Genügende, ausreichende Idee allgemeiner Art
kleine Auswirkung, einmalige Anwendung, geringes Auftreten, allgemeine Verbesserung	€1.200,00,-	€600,00	€300,00
mittlere Auswirkung und Häufigkeit, mehrfache Anwendung, wichtige Verbesserung	€1.600,00	€800,00	€400,00
große Auswirkung, sehr häufiges Auftreten, vielfache Anwendung, sehr wichtige Verbesserung	€2.000,00	€1.000,00	€500,00

Bei der festgelegten Höhe der Prämie handelt es sich um den Bruttobetrag vor gesetzlichen Abzügen.

Vorschläge, deren Nutzen errechenbar ist, aber erst nach erfolgter Umsetzung bemessen werden kann, werden zunächst wie Vorschläge ohne rechnerisch darstellbare Verbesserung behandelt. Sobald die Höhe des berechenbaren Nutzens ermittelt werden kann, entscheidet die Bewertungskommission abschließend über die Höhe der Prämie; die bereits gewährte Prämie ist anzurechnen. Mindestens jedoch verbleibt dem Vorschlagenden die zunächst gewährte Prämie.

Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Arbeitssicherheit erhalten einen Prämienzuschlag von 20 % (Obergrenze ist die Höchstprämie von € 2.000,00).

Bei Gruppenvorschlägen wird die Prämie um 20 % erhöht. Diese Prämie wird zu gleichen Teilen an die Vorschlagenden verteilt, es sei denn, aus den Angaben der Einreicher ergibt sich eine abweichende Verteilung.

Bei gleichartigen und im Wesentlichen gleichwertigen Vorschlägen soll der zuerst eingegangene Vorschlag prämiert werden.

Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der nicht angenommen, aber doch mit erheblicher persönlicher Leistung des/der Vorschlagenden (z. B. mühevoller Ausarbeitung, einfallsreicher Vorschlag) verbunden ist, kann die Bewertungskommission eine Prämie in Höhe von bis zu € 50,00 zuerkennen.

Eingereichte, angenommene aber nicht umgesetzte oder nicht umsetzbare Vorschläge können von der Bewertungskommission im Falle einer sich ergebenden Realisierungsmöglichkeit wieder aufgegriffen werden. Voraussetzung ist, dass nicht ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist (gerechnet ab der Entscheidung der Bewertungskommission).

Heidelberg, den _____

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg